

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken

41. Jahrgang

Würzburg, 8. Januar 1996

Nr. 1

Verordnung

der Regierung von Unterfranken vom 12.12.1995 Nr. 820—8622.01—5/93

über das

Naturschutzgebiet „Feuchtbereiche am Steizbrunn-Graben“

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — (BayRS 791—1—U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die ca. 2,5 bis 3,0 km nördlich von Bischofsheim a.d.Rhön in den Gemarkungen Bischofsheim a.d.Rhön und Frankenheim, beide Stadt Bischofsheim a.d.Rhön, Landkreis Rhön-Grabfeld, beiderseits des Steizbrunn-Grabens gelegenen Bereiche „Dachsloch“ und „Thürmleins-Wiesen“ einschließlich der östlich angrenzenden „Thürmleinschut“ werden unter der Bezeichnung „Feuchtbereiche am Steizbrunn-Graben“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 98,4 ha.

(2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 (Anlage 1) und M 1 : 2.500 (Anlagen 2 und 3), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500 (Anlage 3).

(3) Anlage 2 stellt die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch rechtsgültigen Grundstücksgrenzen (vor Beginn der ländlichen Neuordnung), Anlage 3 die vorgesehenen neuen Grenzen nach dem gegenwärtigen Stand (vor Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes) dar.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Feuchtbereiche am Steizbrunn-Graben“ ist es,

1. die durch den Wechsel von Freiflächen und Gehölzbeständen geprägte Eigenart des Gebietes zu erhalten,
2. ein vielfältiges Mosaik von durch extensive landwirtschaftliche Nutzung entstandenen feuchten Grünlandstandorten und entsprechenden Brachestadien zu sichern bzw. wieder zu entwickeln,
3. eine durch die historische Nutzung geprägte Hutungsfläche in ihrer charakteristischen Artenzusammensetzung zu erhalten,
4. naturnahe Waldgesellschaften zu erhalten und zu regenerieren,
5. in der Vergangenheit getätigte Fichtenaufforstungen auf Feuchtstandorten in standortgerechte, feuchtigkeitsliebende Laubmischwälder umzuwandeln,
6. den hohen Anteil an seltenen, selten gewordenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet zu erhalten und zu fördern.

§ 4

Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist dort deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder Loipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellbereiche, Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers, den Wasserhaushalt oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege dieser Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Flächen zu entwässern, aufzuforsten, umzuberechnen oder in Ackerland umzuwandeln,
11. Koppeltierhaltung zu betreiben oder bewegliche Zäune zu errichten,
12. zu düngen oder zu güllen,
13. Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen,
14. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
15. Feuer zu machen,
16. Gegenstände jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung bzw. Tätigkeit auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit,
2. das Gelände außerhalb der Wege oder der von den Naturschutzbehörden markierten Pfade und Steige zu betreten oder mit Skiern zu befahren; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung bzw. Tätigkeit,
3. zu reiten,
4. zu zelten oder zu lagern,
5. Modellflugsport zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
6. Hunde, ausgenommen Hütehunde und Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nrn. 1 a und 3, frei oder langleinig (mehr als zwei Meter) laufen zu lassen,
7. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung
 - a) in Form der extensiven Schafbeweidung mit der Maßgabe einer regelmäßigen Weidepflege;
 - b) in Form der Nutzung als Mähwiese zur Heu- oder Streugewinnung;

es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 10, 11, 12 und 13; verboten bleibt, Hecken zu roden oder diese auf andere Weise nachhaltig zu schädigen,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe, keinen Kahlschlag durchzuführen sowie die standortheimischen Mischbestände zu erhalten bzw. wiederherzustellen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 13 und 14,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; Jagdkanzeln, Wildfutterstellen und Wildäcker — mit Ausnahme der Fütterung in Notzeiten (Art. 43 Abs. 3 Bayer. Jagdgesetz — BayJG —) — dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld — untere Naturschutzbehörde — errichtet werden,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei; verboten bleibt jedoch der Besatz mit nicht standortheimischen Tieren,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß Nr. 68.2 der Verwaltungsvorschrift zum Bayerischen Wassergesetz (VwVBayWG) im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken — höhere Naturschutzbehörde —,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang; soweit es sich um aufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Einvernehmen mit dem Landratsamt Rhön-Grabfeld — untere Naturschutzbehörde — durchzuführen,
7. Betrieb, Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen, sonstigen Absperungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld — untere Naturschutzbehörde — erfolgt,
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken — höhere Naturschutzbehörde —, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche

Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 — 17 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 — 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Würzburg, 12. Dezember 1995
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt
Regierungspräsident

EAPI 173

RABI 1996 S. 1

SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtbereiche am Steizbrunn-Graben“ vom 12. 12. 1995
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.100)

(Anlage 1)

Maßstab 1 : 25.000

Ausschnitt aus TK 5525, 5526



Naturschutzgebiet

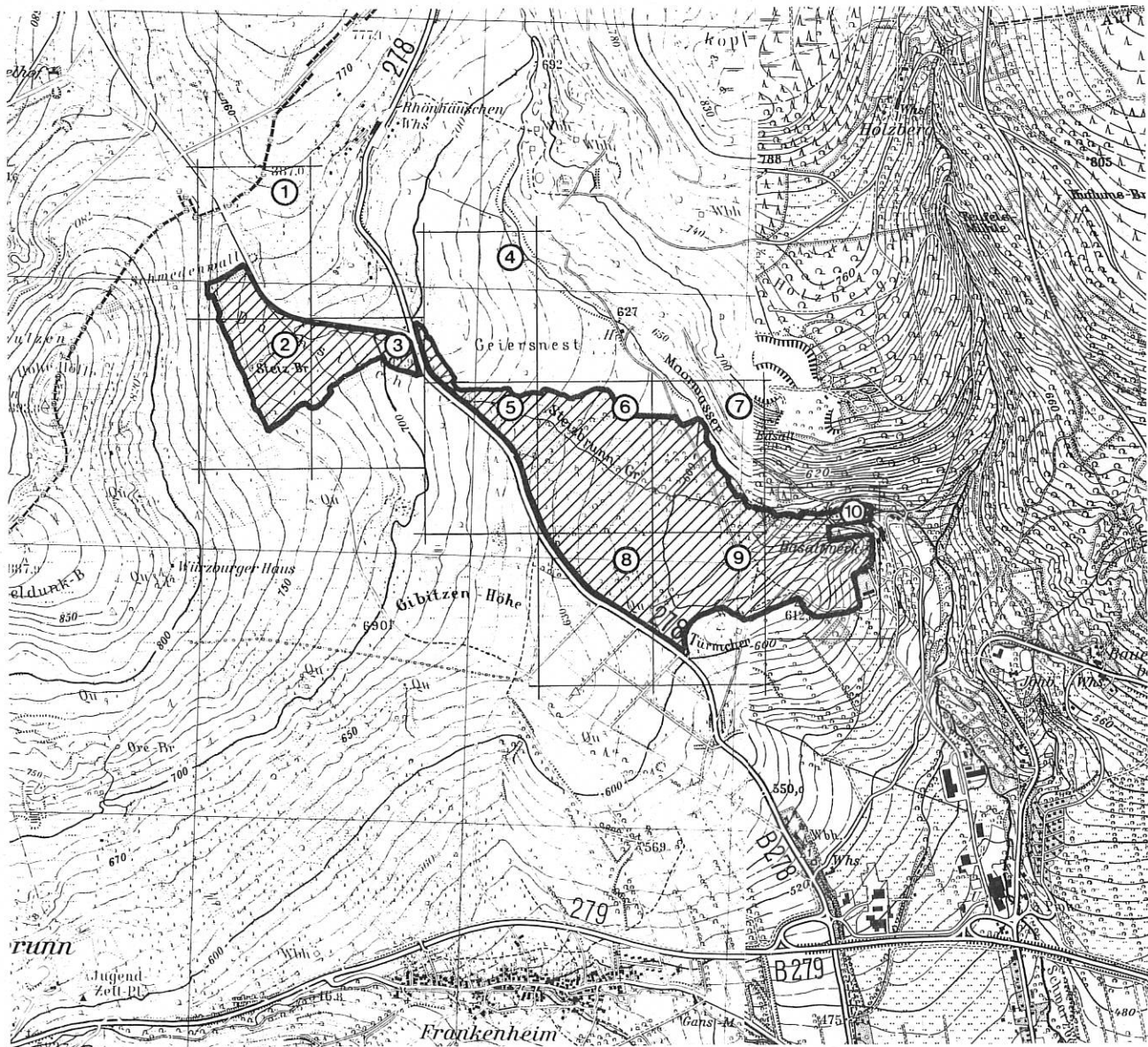
(Anlagen 2 und 3)

Maßstab 1 : 2.500

Ausschnitt aus N.W. 110 - 49 a, b, d;
110 - 48 a, c

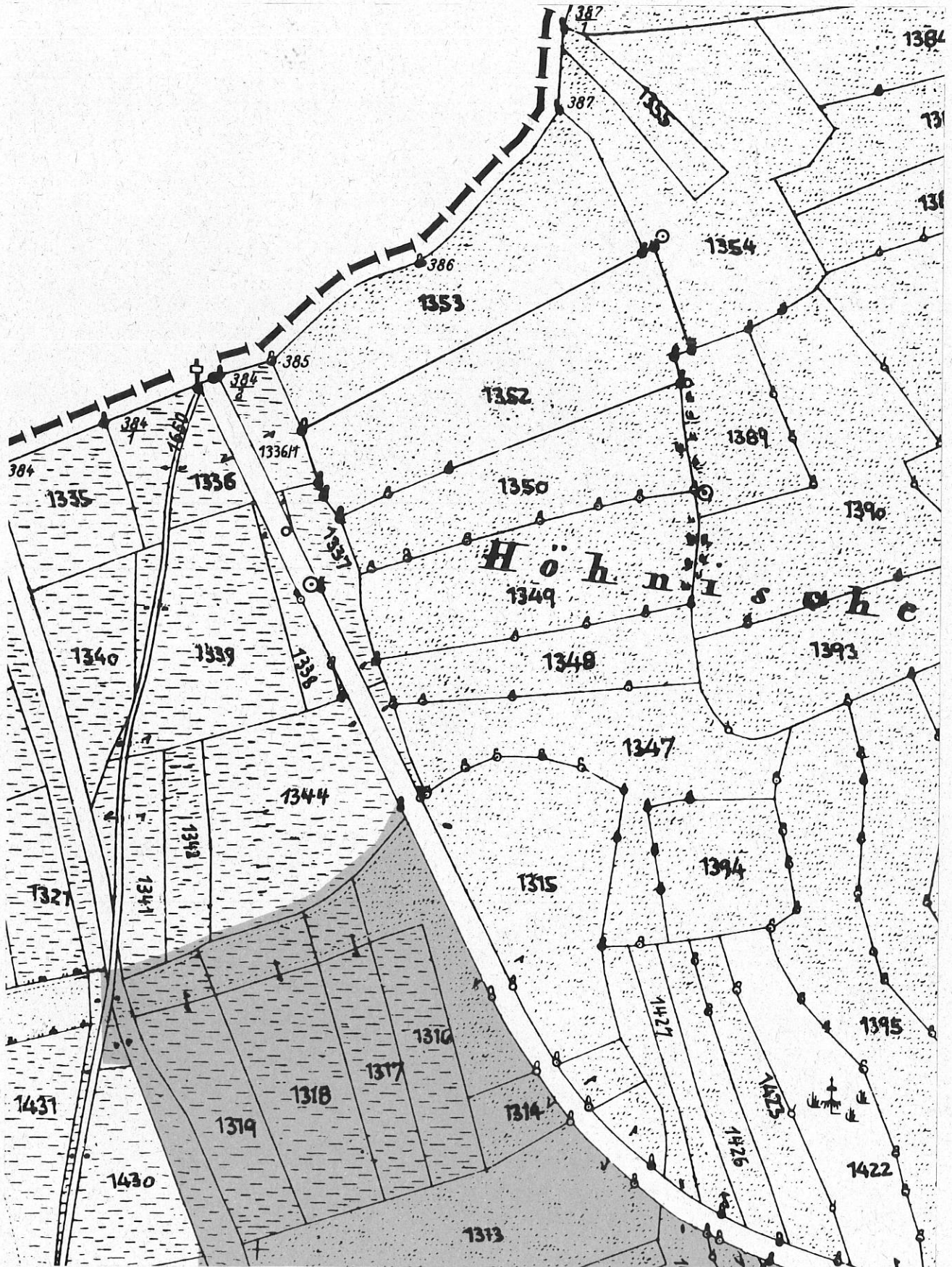
Naturschutzgebiet

Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90

Anlage 1

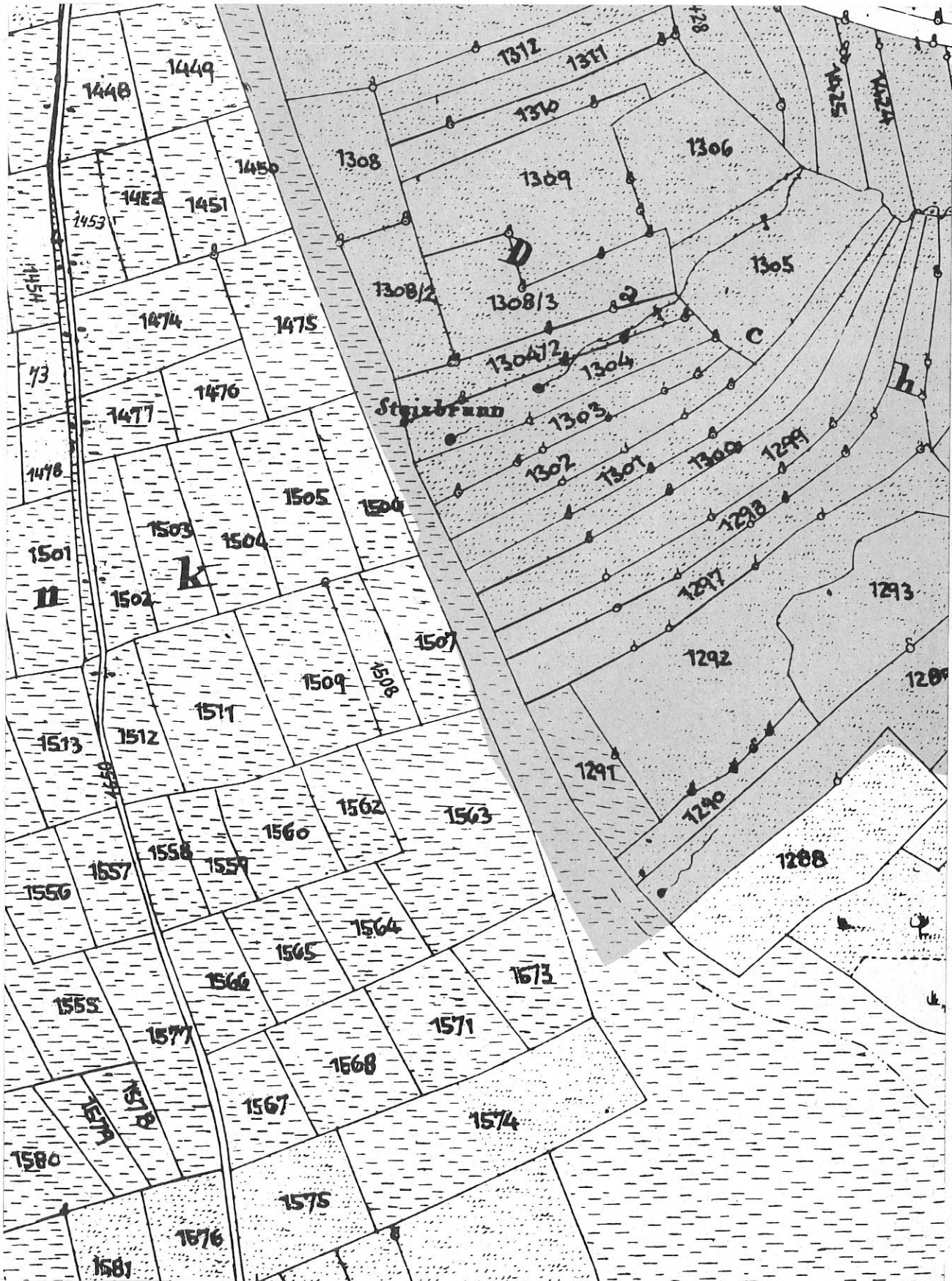
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtbereiche am Steizbrunn-Graben“ vom 12.12.1995, Ausschnitt 1
(Grundstücksgrenzen vor Beginn der ländlichen Neuordnung)



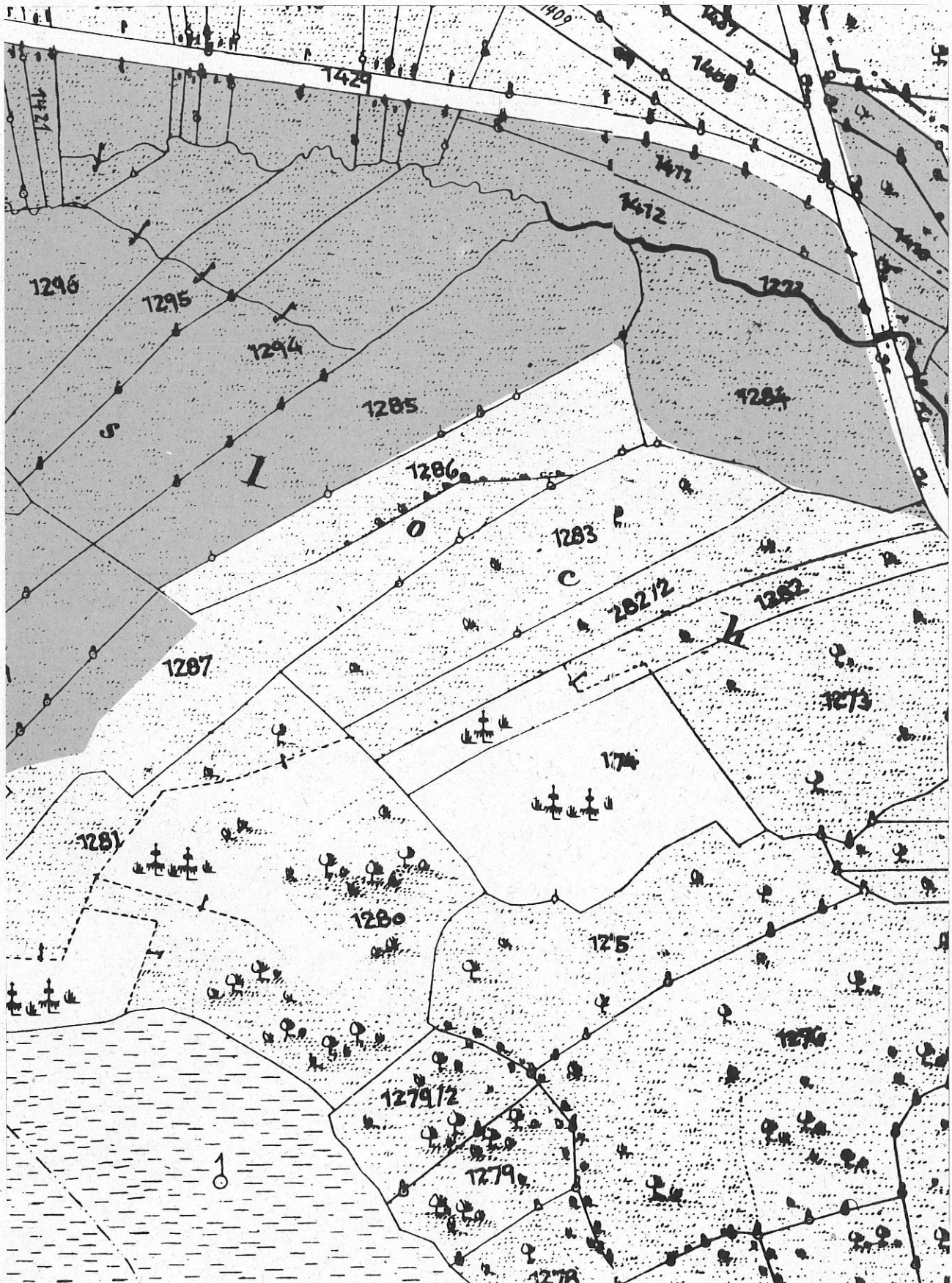
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtbereiche am Steizbrunn-Graben“ vom 12.12.1995, Ausschnitt 2 (Grundstücksgrenzen vor Beginn der ländlichen Neuordnung)



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtbereiche am Steizbrunn-Graben“ vom 12.12.1995, Ausschnitt 3
(Grundstücksgrenzen vor Beginn der ländlichen Neuordnung)

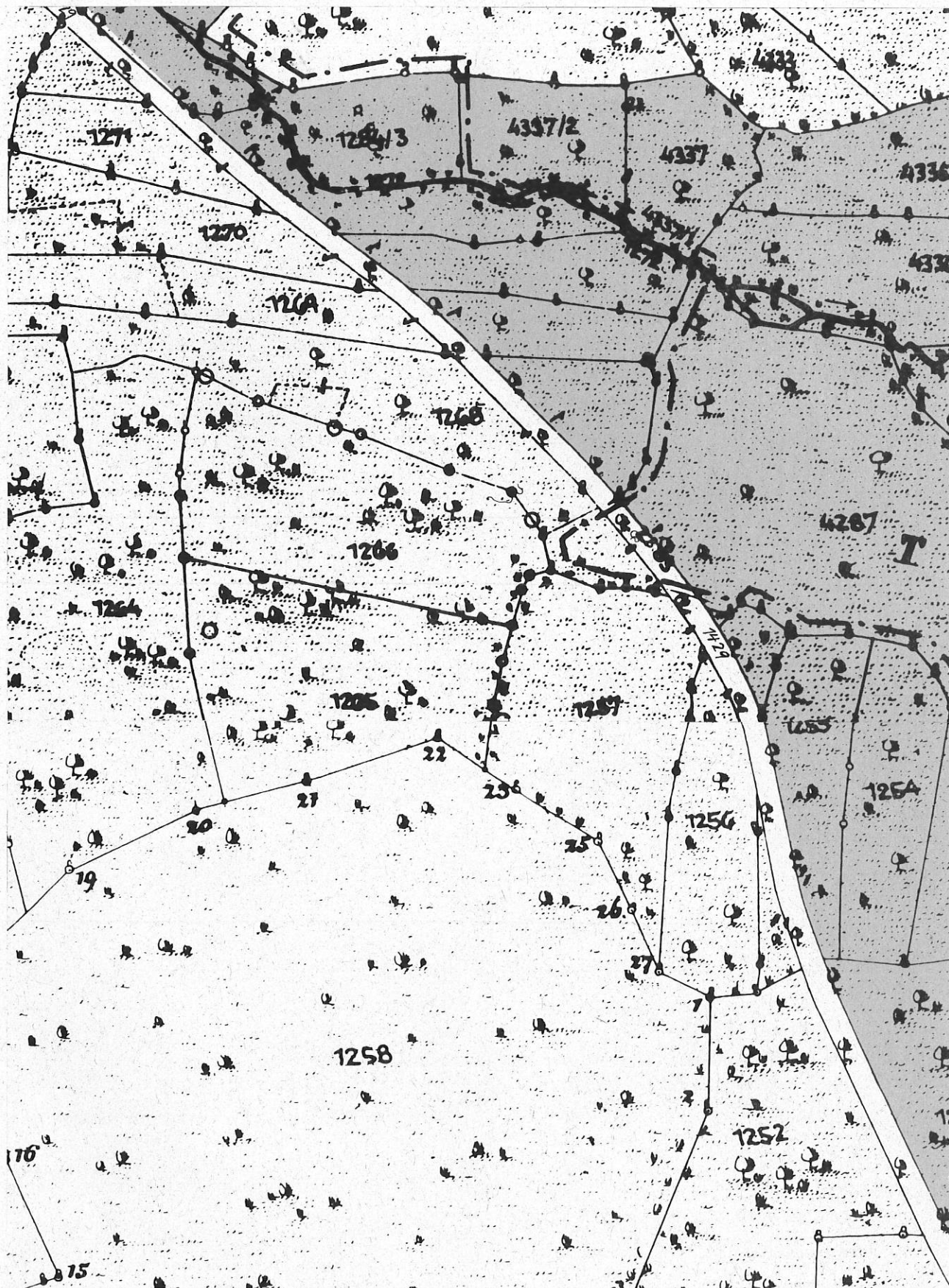


Würzburg, 12.12.1995
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt
Regierungspräsident

Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtbereiche am Steizbrunn-Graben“ vom 12.12.1995, Ausschnitt 5 (Grundstücksgrenzen vor Beginn der ländlichen Neuordnung)

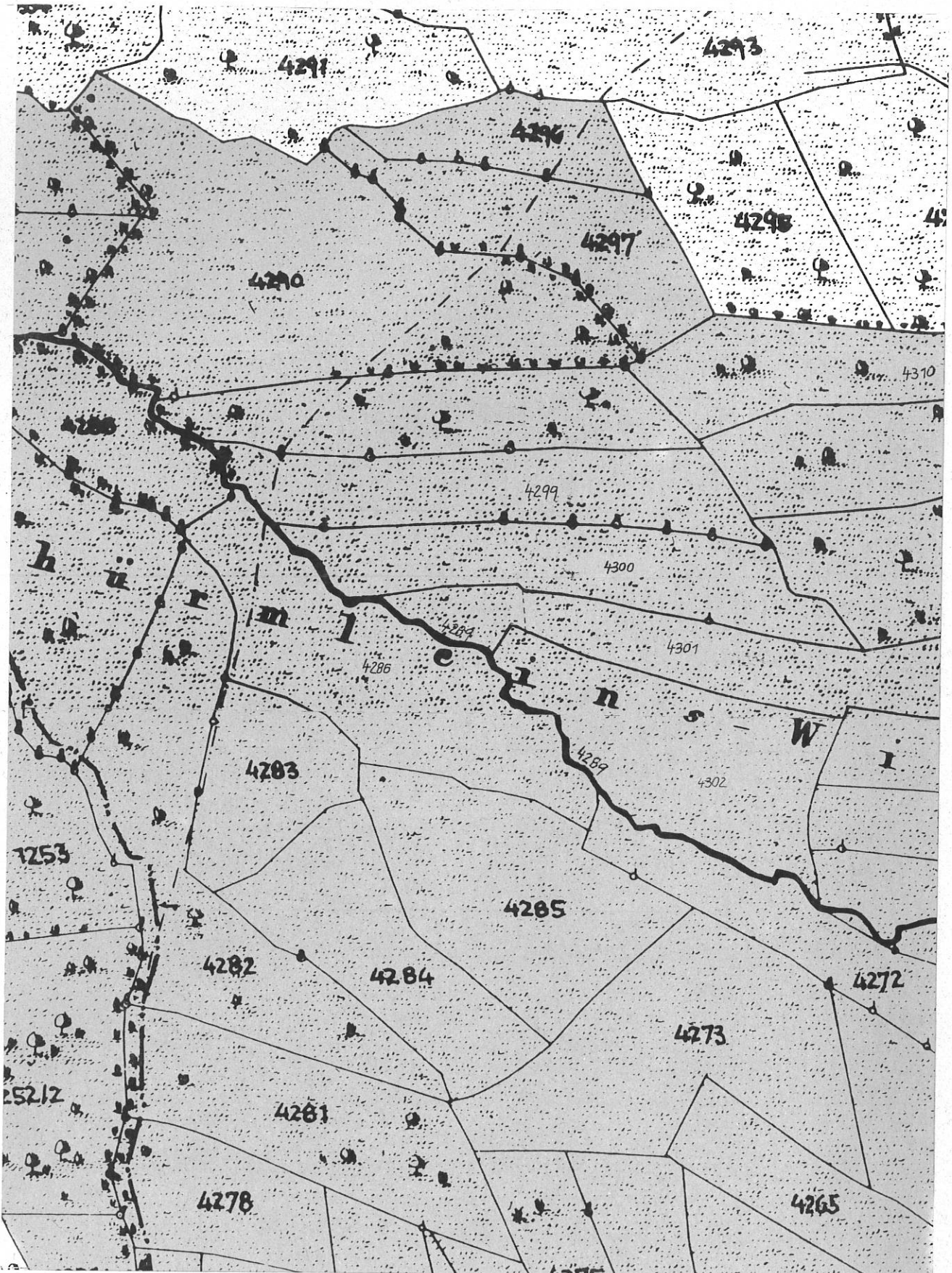


Würzburg, 12.12.1995
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt
Regierungspräsident

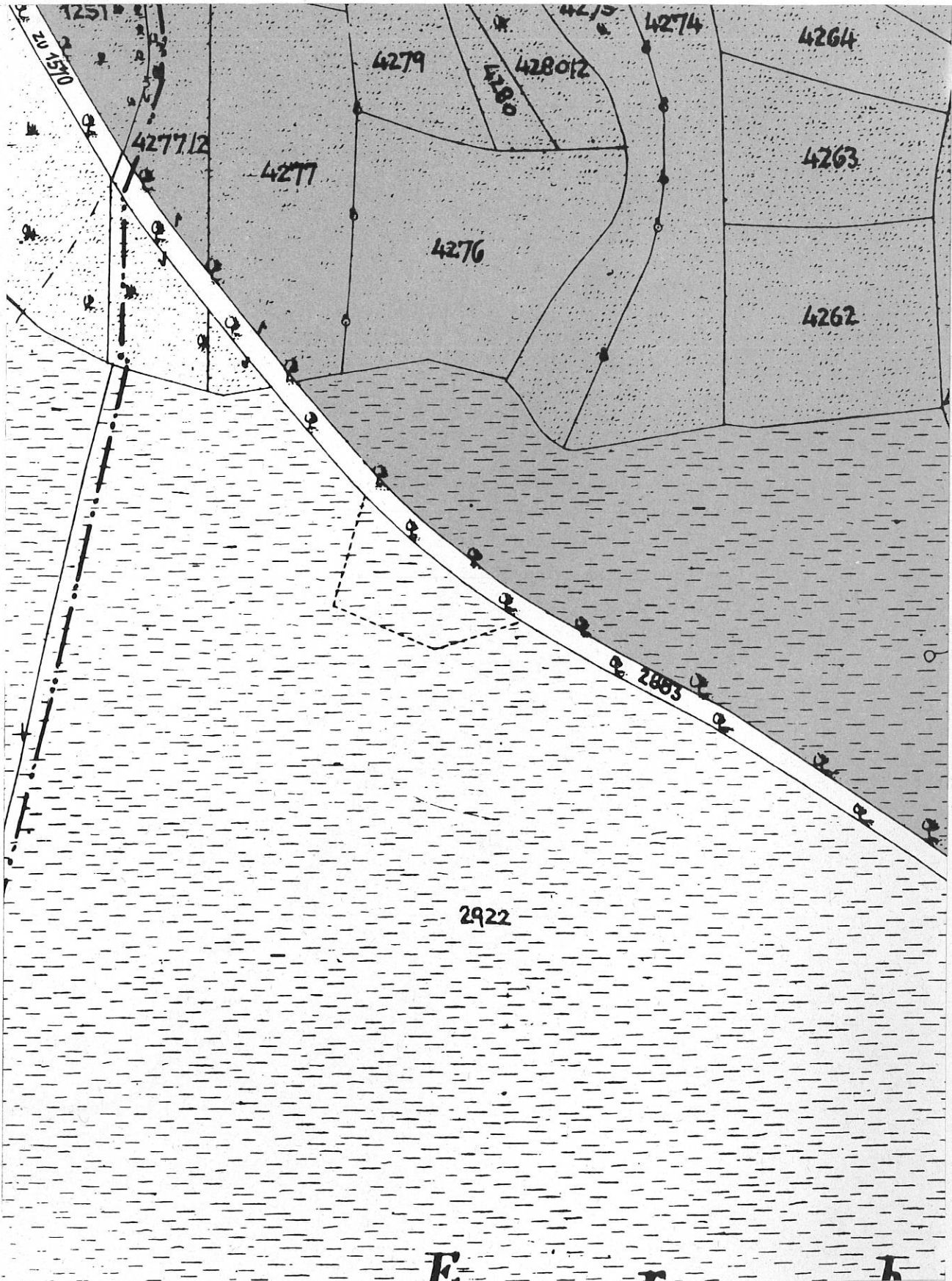
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtbereiche am Steizbrunn-Graben“ vom 12.12.1995, Ausschnitt 6
(Grundstücksgrenzen vor Beginn der ländlichen Neuordnung)



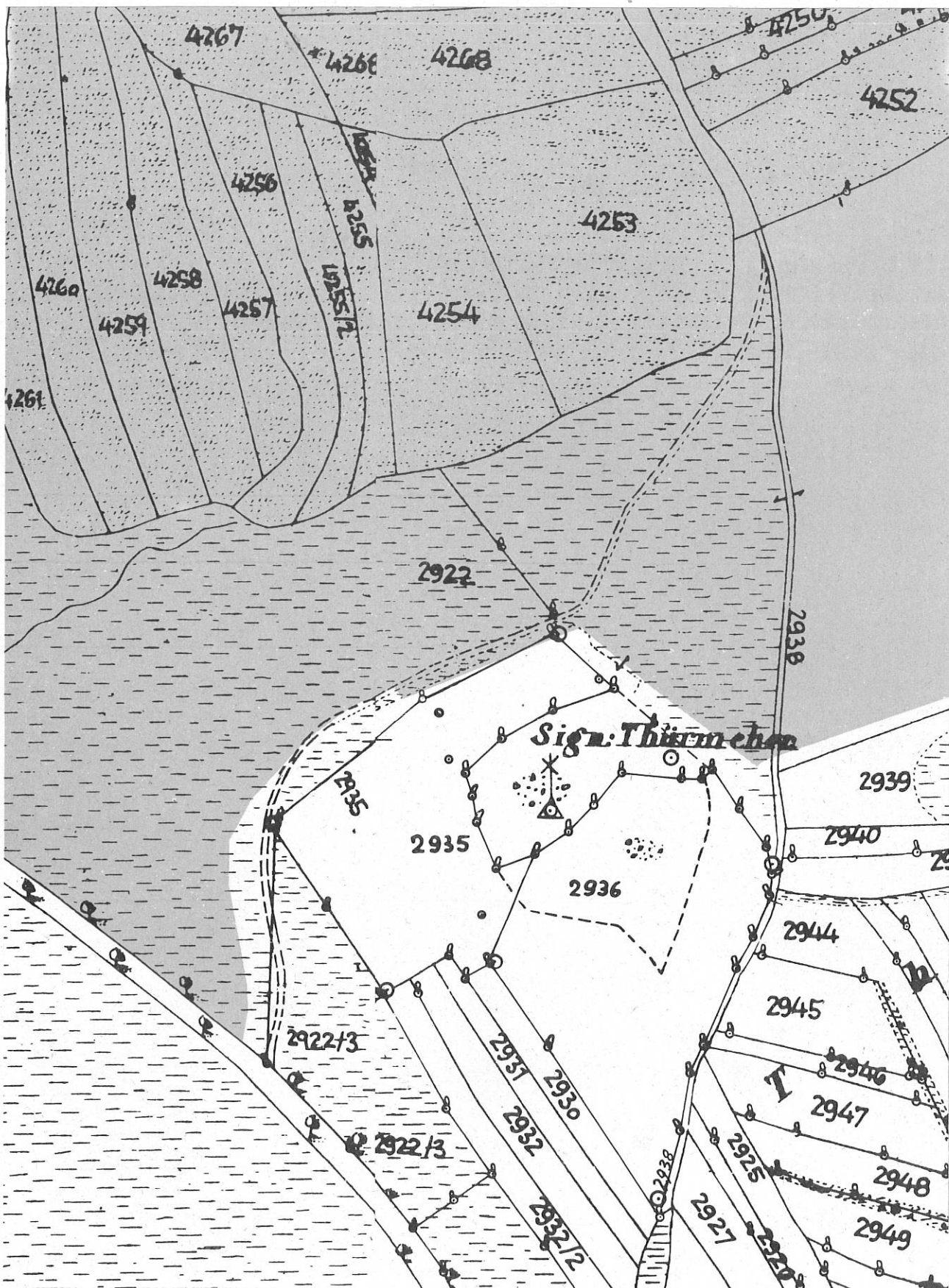
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtbereiche am Steizbrunn-Graben“ vom 12.12.1995, Ausschnitt 8
(Grundstücksgrenzen vor Beginn der ländlichen Neuordnung)



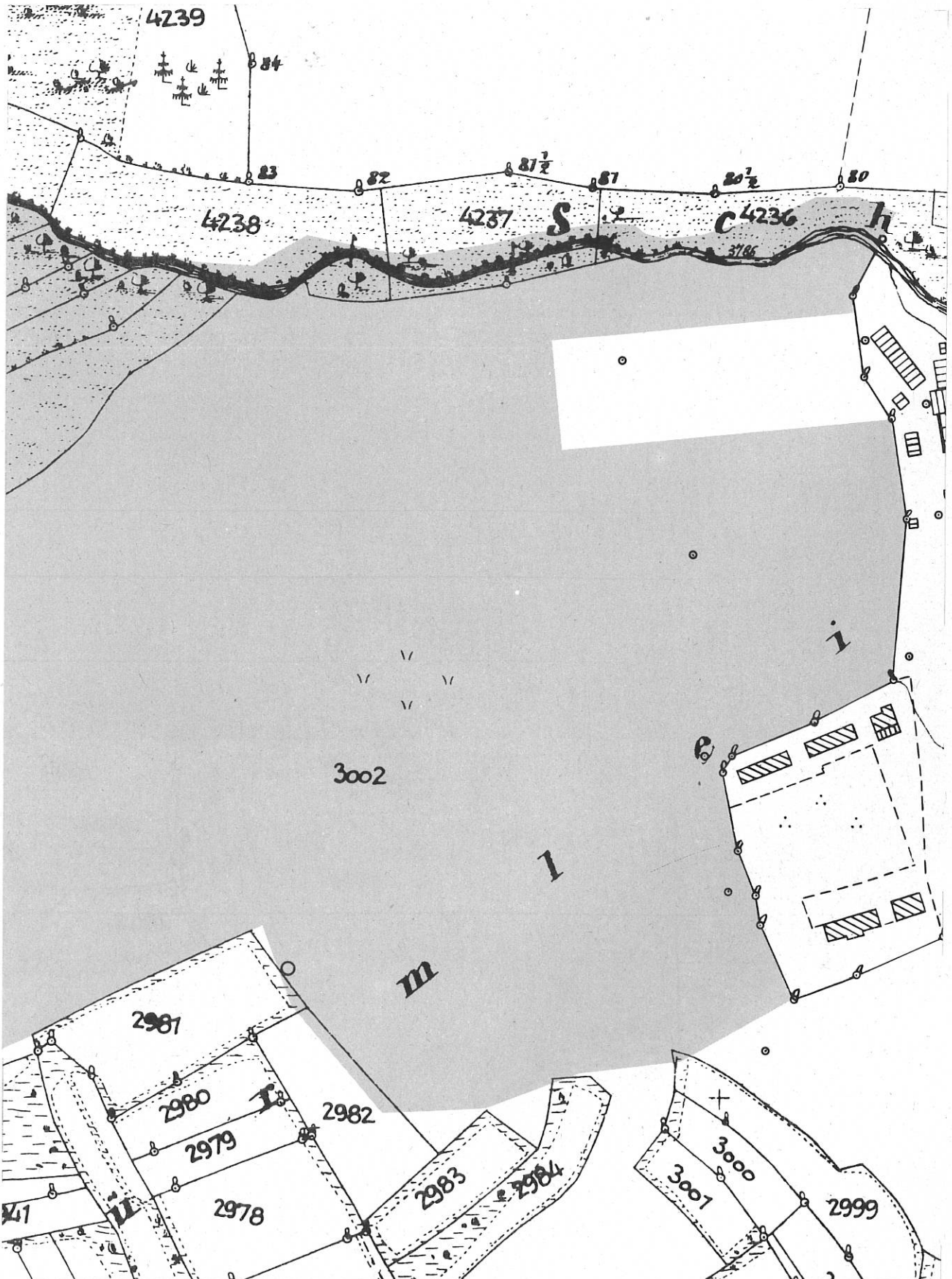
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtbereiche am Steizbrunn-Graben“ vom 12.12.1995, Ausschnitt 9 (Grundstücksgrenzen vor Beginn der ländlichen Neuordnung)



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtbereiche am Steizbrunn-Graben“ vom 12.12.1995, Ausschnitt 10 (Grundstücksgrenzen vor Beginn der ländlichen Neuordnung)



Anlage 3

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtbereiche am Steizbrunn-Graben“ vom 12.12.1995, Ausschnitt 1
(vorgesehene Grenzen nach der ländlichen Neuordnung)

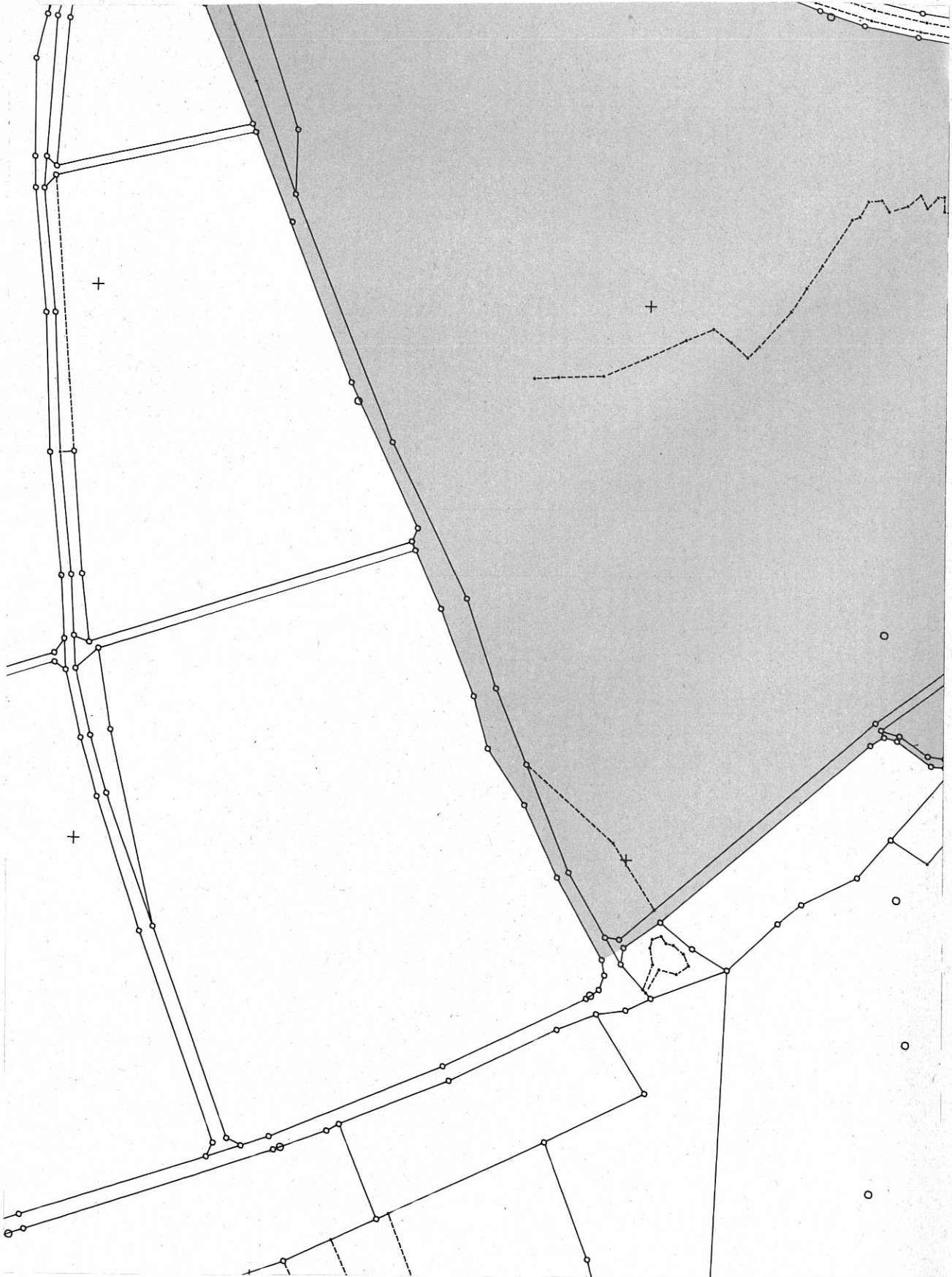


Würzburg, 12.12.1995
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt
Regierungspräsident

Anlage 3

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtbereiche am Steizbrunn-Graben“ vom 12.12.1995, Ausschnitt 2
(vorgesehene Grenzen nach der ländlichen Neuordnung)



Würzburg, 12.12.1995
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt
Regierungspräsident

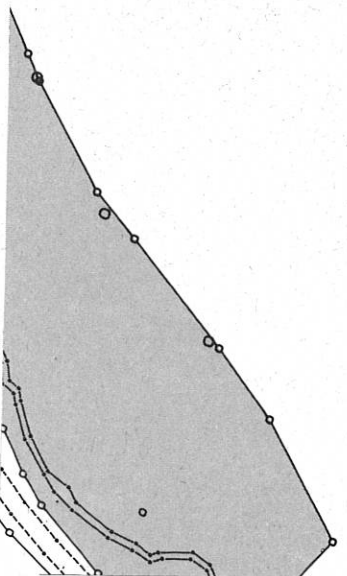
Anlage 3

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtbereiche am Steizbrunn-Graben“ vom 12.12.1995, Ausschnitt 3
(vorgesehene Grenzen nach der ländlichen Neuordnung)



Anlage 3

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtbereiche am Steizbrunn-Graben“ vom 12.12.1995, Ausschnitt 4
(vorgesehene Grenzen nach der ländlichen Neuordnung)

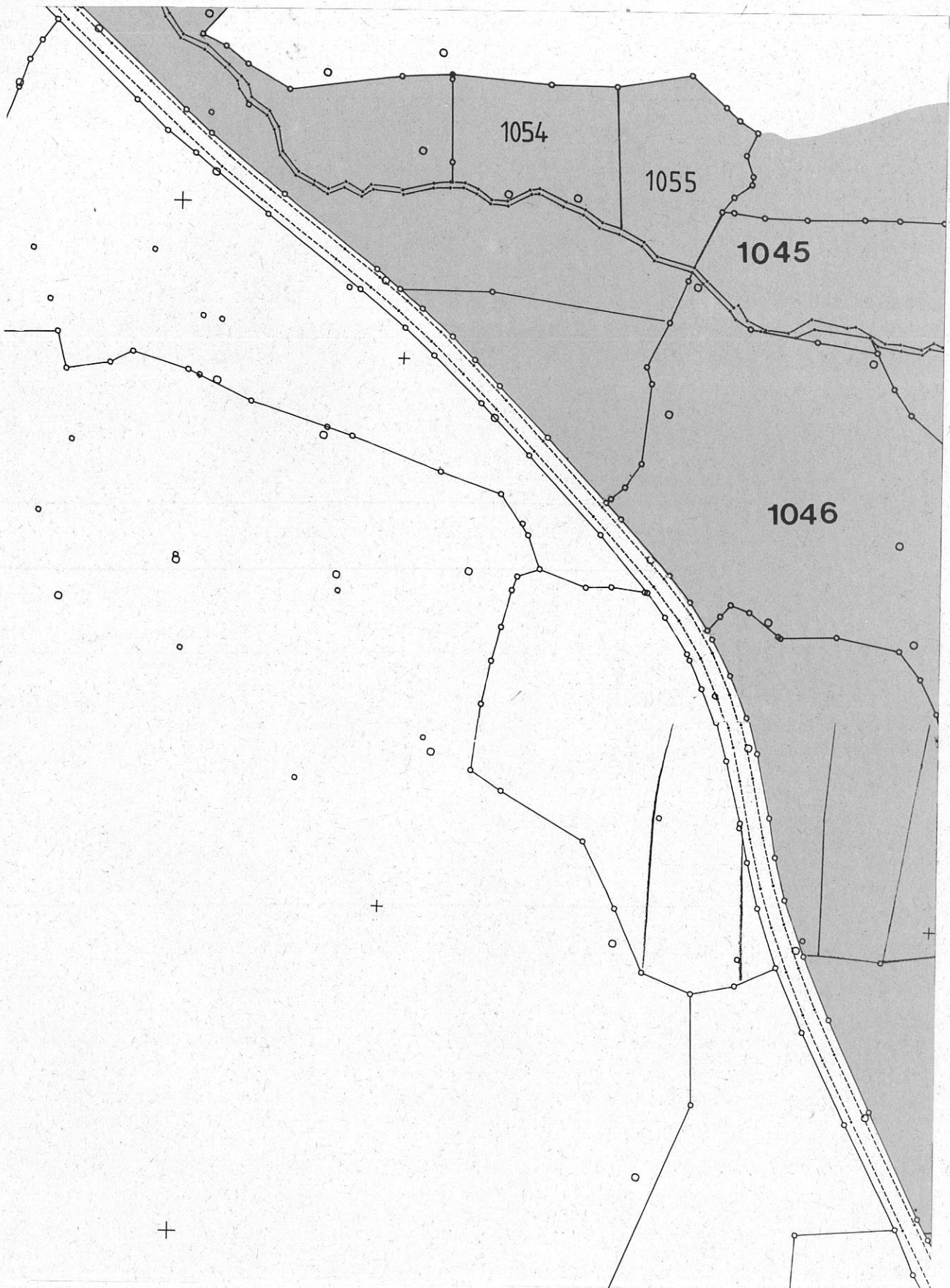


Würzburg, 12.12.1995
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt
Regierungspräsident

Anlage 3

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtbereiche am Steizbrunn-Graben“ vom 12.12.1995, Ausschnitt 5
(vorgesehene Grenzen nach der ländlichen Neuordnung)

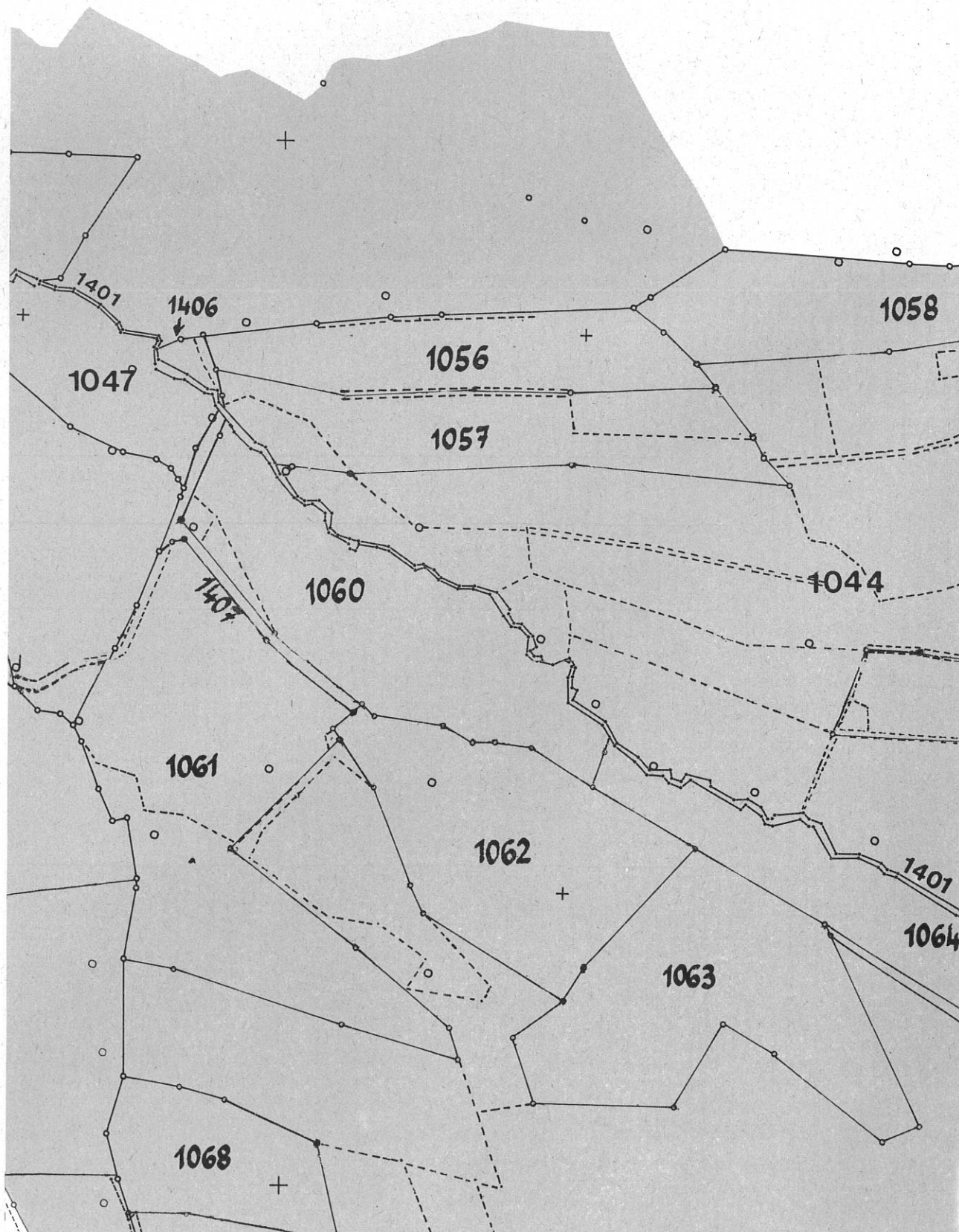


Würzburg, 12.12.1995
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt
Regierungspräsident

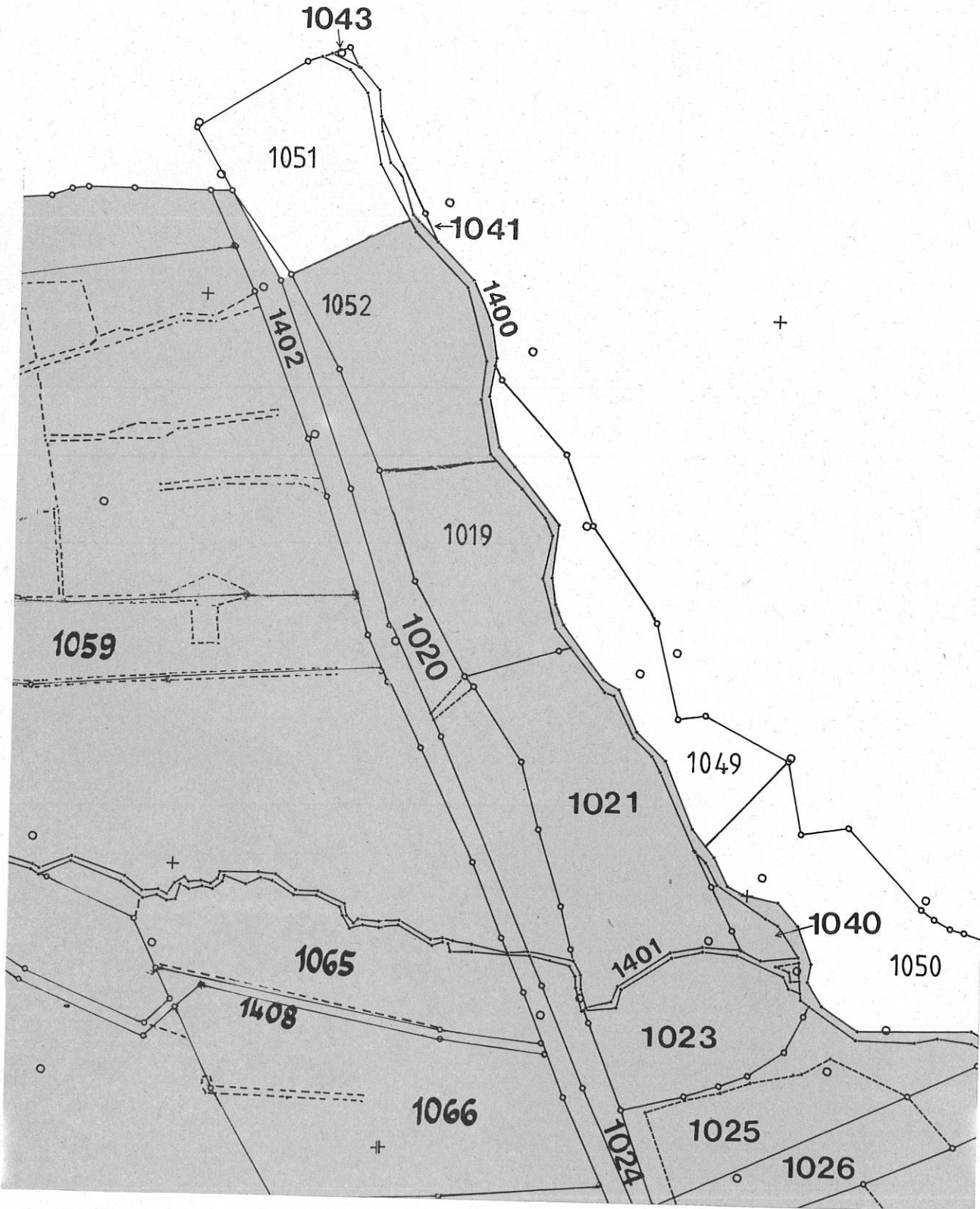
Anlage 3

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtbereiche am Steizbrunn-Graben“ vom 12.12.1995, Ausschnitt 6
(vorgesehene Grenzen nach der ländlichen Neuordnung)



Anlage 3

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtbereiche am Steizbrunn-Graben“ vom 12.12.1995, Ausschnitt 7 (vorgesehene Grenzen nach der ländlichen Neuordnung)



Würzburg, 12.12.1995
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt
Regierungspräsident

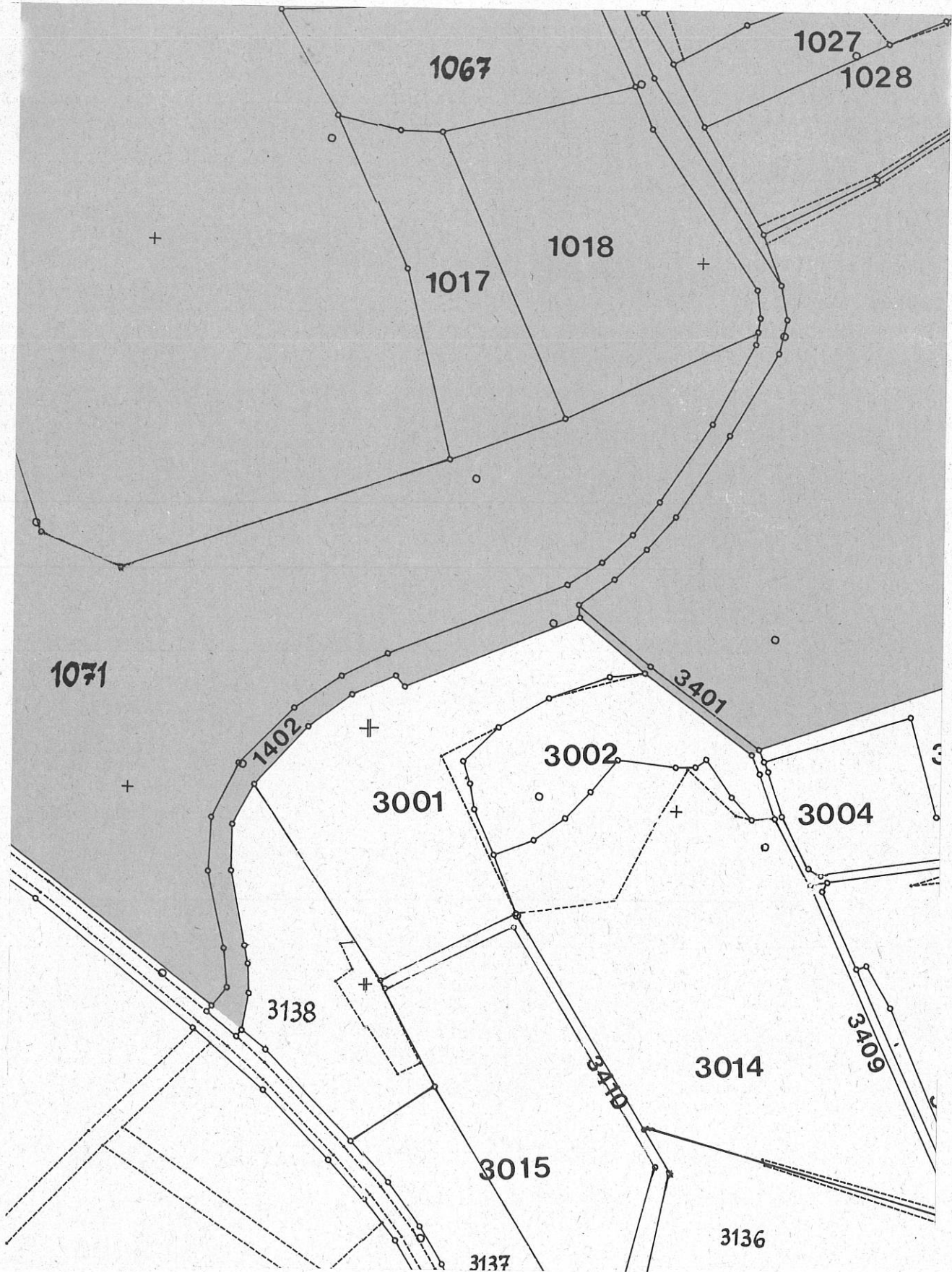
Anlage 3

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtbereiche am Steizbrunn-Graben“ vom 12.12.1995, Ausschnitt 8 (vorgesehene Grenzen nach der ländlichen Neuordnung)



Anlage 3

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtbereiche am Steizbrunn-Graben“ vom 12.12.1995, Ausschnitt 9
(vorgesehene Grenzen nach der ländlichen Neuordnung)



Würzburg, 12.12.1995
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt
Regierungspräsident

Anlage 3

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtbereiche am Steizbrunn-Graben“ vom 12.12.1995, Ausschnitt 10 (vorgesehene Grenzen nach der ländlichen Neuordnung)

